

ARBEITSGEMEINSCHAFT **HOLZ** E. V.

Arbeitsgemeinschaft Holz e.V. Postfach 3001 41 · 40401 Düsseldorf

**Landtagspräsidentin Nordrhein-Westfalen
Ausschuß zur Novellierung der Landesbauordnung
Platz des Landtags 1**

40221 Düsseldorf

Füllenbachstraße 6
40474 DÜSSELDORF
Telefon (02 11) 478 18-0
Telefax (02 11) 45 23 14

Bank-Konto: ST Spk Düsseldorf
(BLZ 300 501 10) Konto Nr. 39 006 903

Postbank Essen (BLZ 360 100 43)
Konto Nr. 84555-431

Empfänger

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

Co/js

13.01.95

Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie eine kurze Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, mit der Bitte, um weitestgehende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZ E.V.

- Der Geschäftsführer -

gez. Dr. Holger Conrad

(nach Diktat verreist)

i. A.

J. Schmidt



Die neue Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Holzanwendung

Auf den ersten Blick erscheint die novellierte Landesbauordnung Nordrhein-Westfalens (LBO NW), wegen des Verzichts auf eine Materialfestlegung im Zusammenhang mit der Feuerwiderstandsdauer (F...A/B) bei einigen Bauteilen, holzfreundlicher als die gültige LBO NW. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß die neue Bauordnung im Vergleich zu den Bauordnungen anderer Bundesländer die Verwendung von Holz eher einschränkt. Dies betrifft im besonderen folgende Abschnitte:

§ 33 Treppenträume

1. Absatz (6) verlangt für Wände von Treppenträumen in Gebäuden geringer Höhe die Feuerwiderstandsklasse F 90 - AB.
2. Absatz (7) fordert für den oberen Abschluß des Treppenraumes in Gebäuden geringer Höhe mindestens die Feuerwiderstandsdauer F 30 - AB.

Das heißt, es ist nicht möglich Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten beziehungsweise Aufenthaltsräume über dem ersten Vollgeschoß, in reiner Holzbauweise zu errichten.

Änderungsvorschlag zu 1) und 2):
Absatz (6) ersetzen durch:

Die Wände von Treppenträumen mit ihren Ausgängen ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden, in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände hergestellt werden.

Absatz (7) ersetzen durch:

Der obere Abschluß von Treppenträumen muß die Feuerwiderstandsdauer der Decken des Gebäudes haben. Das gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Treppenraumwände bis dicht unter die Dachhaut reichen.

(Beide Formulierungen entsprechen der neuen Bayerischen Landesbauordnung vom 15.07.1994)

§ 25 Wände, Pfeiler und Stützen

3. Tabelle Zeile 3, Spalten 2 und 3: Der Hinweis ist in dieser Form unangebracht, da nicht zu erkennen ist mit welchen Maßnahmen Brandausbreitungen verhindert werden können. Vorkragende Bauteile oder den Feuerüberschlag behindernde Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen sind architektonisch im allgemeinen nicht vertretbar. Darüber hinaus bestehen für Gebäude geringer Höhe hinsichtlich des Brandschutzes diesbezüglich keine Bedenken.

Änderungsvorschlag zu 3):

Hinweis ersatzlos streichen.

4. Tabelle, Zeile 3, Spalte 4: Ein entsprechender Hinweis (siehe 3.) ist in Spalte 4 angebracht, um eine Verwendung von Holz bei sonstigen Gebäuden nicht apriori auszuschließen.

Änderungsvorschlag zu 4):

Hinweis auf Absatz (4) aufnehmen.

Formulierungsvorschlag für Absatz (4):

Die Verwendung normalentflammbarer Baustoffe ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (auskragende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen) die Gefahr eines Feuerüberschlags nicht gegeben ist oder Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist es für Bauplaner und Bauherren nicht nachvollziehbar, daß Gebäude, die z.B. in Hessen und Bayern in reiner Holzbauweise errichtet werden können, in Nordrhein-Westfalen selbst nach der novellierten LBO nicht zu realisieren sind. Die neue hessische Landesbauordnung ermöglicht es Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu 6 Wohneinheiten in F 30 - B und sonstige Gebäude geringer Höhe mit unbegrenzter Anzahl von Nutzungseinheiten in F 60 - B, also in reiner Holzbauweise zu errichten.